

## **Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wieck a. Darß**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (Kommunalverfassung –KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 und des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. S. 42), in Kraft am 30. Januar 1993, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 101, 113) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wieck a. Darß am 25.01.2011 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Reinigungspflichtige Straßen**

- (1) Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Die Oberflächen und Einflussöffnungen der Entwässerung von öffentlichen Straßen in der Baulast der Gemeinde Wieck a. Darß (Gemeinde) und Privatstraßen des öffentlichen Verkehrs sind, soweit sie sich innerhalb einer geschlossenen Ortslage befinden oder überwiegend dem inneren Verkehr dienen, nach den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu reinigen (ordnungsmäßige Reinigung).
- (3) Zu den Oberflächen gehören insbesondere Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, Parkplatzflächen, Schutzstreifen (Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen), Straßengrün und Blumenbeete.
- (4) Eine geschlossene Ortslage ist gegeben, wenn eine in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängende Bebauung vorhanden ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (5) Zur ordnungsmäßigen Reinigung gehören die Säuberung der in Absatz 2 genannten Oberflächen und Anlagen sowie Gräben und die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen, die Beseitigung von Abfällen, Laub und Hunde- und Pferdekot. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen. Zur ordnungsmäßigen Reinigung gehören die Winterglätte- und Schneebekämpfung (Winterdienst).

### **§ 2**

#### **Straßenreinigungsgebühren**

Teil der Satzung ist das als Anlage 1 beigefügte Straßenreinigungsverzeichnis sowie der Einsatzplan für den Winterdienst (Anlage 2).

Für die Reinigung der Straßen und Straßenteile, die in das Straßenreinigungsverzeichnis A aufgenommen sind sowie für die im Winterdienstplan der Gemeinde aufgenommenen Straßen und Straßenteile, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

### **§ 3**

#### **Straßenreinigungsverzeichnis und Reinigungsklassen**

- (1) Die der ordnungsmäßigen Reinigung unterliegenden öffentlichen Straßen werden in den Straßenreinigungsverzeichnissen A, B und C aufgeführt. In das Straßenreinigungsverzeichnis A werden die ausgebauten Straßen innerhalb einer geschlossenen Ortslage, in das Straßenreinigungsverzeichnis B die nicht oder nicht genügend ausgebauten Straßen innerhalb einer geschlossenen Ortslage sowie in das Straßenreinigungsverzeichnis C die nicht genügend ausgebauten Straßen außerhalb einer geschlossenen Ortslage, die überwiegend dem inneren Verkehr dienen, aufgenommen.

- (2) Die in den Straßenreinigungsverzeichnissen aufgeführten Straßen werden unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Verschmutzung, der Verkehrslage sowie der Bedeutung der Straßen in Reinigungsklassen eingeteilt, nach denen sich die durchschnittliche Zahl der Reinigungen in einem bestimmten Zeitabschnitt (Reinigungsturnus) richtet.
- (3) Die im Straßenreinigungsverzeichnis A aufgelisteten Straßen und Straßenteile gehören zur Reinigungsklasse I und sind vierzehntägig zu reinigen.  
Die im Straßenreinigungsverzeichnis B und C aufgelisteten Straßen und Straßenteile gehören zur Reinigungsklasse II und sind je nach Bedarf und Verschmutzungsgrad, mindestens jedoch 1 x monatlich zu reinigen.
- (4) Die der ordnungsmäßigen Reinigung unterliegenden Straßen sind entsprechend dem jeweiligen Bedürfnis, insbesondere nach Laubfall oder nach Abtauen von Schnee und Eis zu reinigen. Soweit durch Schnee- und Eisablagerungen die Beseitigung von Verschmutzungen erheblich behindert ist, beschränkt sich die ordnungsgemäße Reinigung auf den Winterdienst.

#### **§ 4 Winterdienst**

- (1) Auf Gehwegen ist in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens einem Meter, Schnee unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls, Winterglätte unverzüglich nach ihrem Entstehen zu bekämpfen. Dauert der Schneefall über 20 Uhr hinaus an oder tritt nach dieser Zeit Schneefall oder Glättebildung ein, so ist der Winterdienst bis 8 Uhr des folgenden Tages, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen bis 9 Uhr durchzuführen.
- (2) An Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen sind die Gehwege in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee und Winterglätte freizumachen. In den Haltestellenbereichen der öffentlichen Verkehrsmittel ist der Winterdienst auf den Gehwegen so durchzuführen, dass ein ungehindertes Ein- und Aussteigen gewährleistet ist. Hydranten sowie die Zugänge zu Fernsprechkabellen sind von Schnee und Eis freizumachen.
- (3) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an die Grundstücke der Anlieger angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf dadurch nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden. Vor Ein- und Ausfahrten und auf Radwegen darf Schnee oder Eis nicht, neben Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen nur bis zu einer Höhe, die Sichtbehinderungen für den Fahrzeugverkehr auf den Fahrbahnen ausschließt, angehäuft werden.
- (4) Sind bei einer Straße Fahrbahn und Gehweg nicht durch bauliche Maßnahmen, Verkehrseinrichtungen oder Verkehrszeichenregelung voneinander abgegrenzt oder ist der Gehweg vorübergehend nicht benutzbar, so sind die Straßenteile, die bevorzugt dem Fußgängerverkehr dienen, wie Gehwege entsprechend den Absätzen 1 bis 3 zu reinigen und abzustumpfen.
- (5) Auf Fahrbahnen und Gehwegen der im Straßenreinigungsverzeichnis des Räum- und Streuplanes aufgeführten Straßen obliegt der Winterdienst der Gemeinde als öffentliche Aufgabe für die Anlieger und Hinterlieger (Anschluss- und Benutzungszwang).

Die Schnee- und Glättebeseitigung der nicht im Räum- und Streuplan verzeichneten Straßen und Straßenteile wird insoweit die Gemeinde in der Pflicht ist, auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radwege gekennzeichneten Gehwege sowie Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbare Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.

2. die halbe Breite verkehrsberuhigter Straßen.

- (6) Der Umfang des auf Fahrbahnen und Parkplatzflächen erforderlichen Winterdienstes ergibt sich, soweit die Gemeinde reinigungspflichtig ist, aus einem Räum- und Streuplan und aus der Wetterlage.  
Der Räum- und Streuplan wird jährlich vor Beginn des Winterdienstes aufgestellt.
- (7) Auf Fahrbahnen von Straßen ist im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Gemeinde Schnee zu räumen. An Stellen der Fußgängerüberwege ist zudem die Winterglätte zu bekämpfen. Fußgängerüberwege im Sinne dieser Satzung sind alle Überwege und Fortführungen der Gehwege oder Fußgängerbereiche an Straßenkreuzungen oder -einmündungen.
- (8) Auf Fahrbahnen von Straßen soll die Gemeinde Winterglätte an Kreuzungs- und Einmündungsbereichen, Fußgängerüberwegen, Haltespuren des Omnibuslinienverkehrs sowie besonderen Gefahrenstellen bekämpfen, eine Streckenstreuung darf nur bei extremer Glätte durchgeführt werden. Hierzu kann sie als Auftaumittel Feuchtsalz auch vorbeugend verwenden.  
Der Einsatz von Feuchtsalz ist entsprechend den Witterungsverhältnissen auf das unbedingte Maß zu beschränken. Maximal dürfen je Einsatz 25 Gramm Feuchtsalz pro Quadratmeter aufgebracht werden.
- (9) Im Übrigen ist die Verwendung von Auftaumitteln nur als Zusatz im Streusand auf Geh- und Radwegen durch die Gemeinde zulässig.
- (10) Mit Winterdiensttechnik befahrbare ausgebaute Radwege werden vom Schnee geräumt. Eine Eisglätte- und Schneeglättebeseitigung findet nicht statt. Auf Radwegen dürfen keine scharfkantigen Streumittel verwendet werden.

## **§ 5**

### **Straßenreinigungspflichtige**

- (1) Die ordnungsmäßige Reinigung der in dem Straßenreinigungsverzeichnis A aufgeführten Straßen (hier der Fahrbahnen) obliegt der Gemeinde als öffentliche Aufgabe für die Anlieger und Hinterlieger (Anschluss- und Benutzungszwang).  
Die ordnungsmäßige Reinigung der im Straßenreinigungsverzeichnis B und C aufgeführten Straßen obliegt den Anliegern und Hinterliegern jeweils vor ihren Grundstücken bis zur Straßenmitte. Soweit Anlieger und Hinterlieger fehlen sowie in den Fällen des § 5 Abs. 3, obliegt die ordnungsmäßige Reinigung der in den Straßenreinigungsverzeichnissen aufgeführten öffentlichen Straßen der Gemeinde. Die Aufgaben der Gemeinde werden von der Kur- und Tourist GmbH Darß hoheitlich durchgeführt.
- (2) Zur ordnungsmäßigen Reinigung der Privatstraßen des öffentlichen Verkehrs sind die Eigentümer verpflichtet.  
Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht:
- a) den Erbbauberechtigten,
  - b) den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
  - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- Mehrere Eigentümer haften für die ihnen obliegenden Pflichten als Gesamtschuldner.

## **§ 6**

### **Grundstücksbegriff, Anlieger und Hinterlieger**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- (2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasteramtliche Grundstücksbegriff maßgebend.

- (3) Anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind an der Straße anliegende und durch sie erschlossene Grundstücke. Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.
- Hinterlieger sind die Eigentümer solcher Grundstücke, die nicht an eine öffentliche Straße angrenzen, jedoch von einer öffentlichen Straße aus eine Zufahrt oder einen Zugang haben. Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauch oder ein sonstiges dingliches Nutzungsrecht bestellt, so ist der daraus Berechtigte ebenfalls Anlieger oder Hinterlieger.

## **§ 7**

### **Übernahme der Straßenreinigungspflicht**

- (1) Anstelle des zur Durchführung der ordnungsmäßigen Reinigung verpflichteten Anliegers oder bei Privatstraßen der Eigentümer kann ein Dritter diese Verpflichtung übernehmen. Die Verantwortung des Anliegers oder des Eigentümers nach dieser Satzung entfällt jedoch nur, wenn die Übernahme der zuständigen Behörde angezeigt worden ist und diese der Übernahme zugestimmt hat. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die zuständige Behörde nicht innerhalb eines Monats die Zustimmung versagt. Die Zustimmung wird versagt oder widerrufen, wenn eine ordnungsmäßige Reinigung nicht gewährleistet erscheint oder wenn die ordnungsmäßige Reinigung wiederholt nicht durchgeführt worden ist. Die Zustimmung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn der Nachweis für eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten nicht erbracht werden kann oder der Versicherungsschutz nicht mehr besteht.
- (2) Ist ein zur Durchführung der ordnungsmäßigen Reinigung verpflichteter Anlieger dazu körperlich und wirtschaftlich nicht in der Lage, so kann die Gemeinde auf dessen Antrag für die Dauer der Leistungsunfähigkeit seine Verpflichtung übernehmen. Die Verpflichtung wird durch die Kur- und Tourist GmbH Darß erfüllt.
- (3) Die Kur- und Tourist GmbH ist nicht verpflichtet, Aufträge zur Reinigung von Privatstraßen von deren Eigentümer anzunehmen.

## **§ 8**

### **Außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen**

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG-MV) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Das gilt auch für Verunreinigungen durch Hunde- und Pferdekot.
- (2) Anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Eines vollziehbaren Verwaltungsaktes oder einer förmlichen Androhung eines Zwangsmittels bedarf es nicht. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 3 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 6 in Verbindung mit § 50 StrWG- MV verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG- MV mit einer Geldbuße bis zu 1.250,00 € geahndet werden.

**§ 10**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Straßenreinigungssatzung vom 07.12.2010 tritt am gleichen Tag außer Kraft.

Wieck a. Darß, den 25.01.2011

gez. Evers  
Bürgermeister

Siegel

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Verfahrensvermerk:

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:	27.01.2011	gez. Evers

Siegel

auf der Internetseite des Amtes Darß/Fischland unter [www.darss-fischland.de](http://www.darss-fischland.de)

**Anlage 1**  
**zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wieck a. Darß vom 25.01.2011**  
**Straßenreinigungsverzeichnis**

**Straßenreinigungsverzeichnis A:**

hochwertiger Straßenbau mit aufwendigem Straßennebenbereich

Bauernreihe  
Bliesenrader Weg  
Cavelhorst  
Cavelhorster Gang  
Hauptstraße  
Hossbrink  
Jagdhaus  
Kielstraße  
Müggenberg  
Nordkaten  
Nordseite (befestigter Teil)  
Prerower Straße  
Postweg  
Postreihe (befestigter Teil)  
Südkaten  
Trommelplatz (befestigter Teil)

**Straßenreinigungsverzeichnis B:**

Teilweise Straßenausbau mit Straßennebenbereichen bzw. nicht maschinell reinigungsfähiger  
Straßenbau

Am Haken  
Bliesenrade  
Borner Weg  
Brake  
Ellernweg  
Feldweg  
In de Wischen  
Johann-Segebarth-Weg  
Kargweg  
Kauhgang  
Mühlenweg  
Nordseite (unbefestigter Teil)  
Postreihe (unbefestigter Teil)  
Quergang  
Strandweg  
Stückenweg  
Tannenwieck  
Trommelplatz (unbefestigter Teil)

**Straßenreinigungsverzeichnis C:**

Teilweise Straßenausbau mit Straßennebenbereichen bzw. nicht maschinell reinigungsfähiger  
Straßenbau, außerhalb geschlossener Ortslage.

Am Eichberg

## **Anlage 2**

zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wieck a. Darß vom 25.01.2011

### **Räum- und Streuplan**

Der Winterdienst wird in den folgenden Straßen auf den Fahrbahnen in der nachstehenden Reihenfolge durchgeführt:

Hauptstraße  
Prerower Straße  
Müggenberg  
Bauernreihe  
Südkaten  
Jagdhaus  
Nordkaten  
Kielstraße  
Postreihe (befestigter Teil)  
Cavelhorst  
Cavelhorster Gang  
Bliesenrader Weg  
Strandweg  
Trommelplatz  
Postweg  
Nordseite  
Am Eichberg  
Bliesenrade  
Hossbrink  
Johann-Segebarth-Weg  
Feldweg  
Ellernweg  
Mühlenweg  
Kargweg  
Kauhgang  
Borner Weg  
Postreihe (unbefestigter Teil)  
Tannenwieck  
Quergang  
Brake  
Am Haken  
In de Wischen  
Stückenweg

Hinzu kommen die Gehwege folgender Straßen:

Bauernreihe  
Cavelhorst  
Hauptstraße  
Kielstraße  
Müggenberg  
Prerower Straße